

## **Satzung zum Schutz personenbezogener Daten in E-Learning-Verfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences vom 24.04.2019**

Aufgrund des § 36 Abs 2 Nr. 2 HHG des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I 2017 S. 482), hat der Senat am 24.04.2019 die nachfolgende Satzung zum Schutz personenbezogener Daten in E-Learning-Verfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossen:

### **Präambel**

An der Frankfurt University of Applied Sciences werden zentrale und dezentrale E-Learning Verfahren betrieben. E-Learning-Verfahren fördern und unterstützen das selbstständige Lernen der Studierenden. Außerdem bietet E-Learning Studierenden neue Möglichkeiten, sich im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu üben. Ziel ist es, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die den technischen und organisatorischen Grundlagen des E-Learning angemessen sind und die einen Ausgleich zwischen der Nutzung der neuen Verfahren und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleisten sollen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Erheben, die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, die an der Frankfurt University of Applied Sciences betrieben werden.
- (2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diese Vorgänge.
- (3) E-Learning-Verfahren im Sinne dieser Satzung sind netzgebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen und darauf zielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern und individuelle Leistungsnachweis zu erbringen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Satzung sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Diese sind im Einzelnen:

- a.) **Betriebsdaten:** Sie sind Grunddaten eines Verhältnisses zwischen Anbieterin oder Anbieter und Nutzerin oder Nutzer.

- b.) **Nutzungsdaten:** Sie fallen aufgrund der Nutzung von E-Learning-Systemen an.
- c.) **Inhaltsdaten:** Sie sind Kommunikationsinhalte der Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

(3) E-Learning-Verfahren im Sinne dieser Satzung sind digitale Lern-, Lehr- und Prüfungsverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung verarbeiten und darauf zielen, das Lernen und die Kenntnisse der Nutzerin und des Nutzers zu fördern, sowie Daten und Informationen für die Erbringung von Leistungsnachweisen zu verarbeiten.

(4) Verantwortliche Personen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die im Rahmen von E-Learning-Anwendungen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Dies sind im Einzelnen:

- a.) Betriebsverantwortliche Personen, die von der Stelle / Einrichtung, durch die das E-Learning-Verfahren betrieben und administriert wird, als solche benannt wurden (z.B. Systembetreiber, Systemadministratoren).
- b.) Lehrverantwortliche Personen: Lehrberechtigte und Mitarbeitende, die Inhalte auf E-Learning-Systemen bereitstellen.

(5) Nutzer sind Lehrende, Studierende, Zweithörer und Gasthörer der Frankfurt University of Applied Sciences, die E-Learning-Verfahren verwenden.

### § 3 Grundsätze

(1) Die oder der Verantwortliche darf beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann der Öffentlichkeit, den Mitgliedern der Hochschule, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Lehrveranstaltung oder der bzw. dem Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.

(2) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten, soweit die Nutzerin oder der Nutzer schriftlich eingewilligt hat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken des E-Learning ist nur auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Willigt die Nutzerin oder der Nutzer nicht ein, darf ihr oder ihm kein Nachteil entstehen.

#### **§ 4 Pflichten der oder des Verantwortlichen**

Die oder der Betriebsverantwortliche hat für das E-Learning-Verfahren spezifische Nutzungsregelungen festzulegen, aus denen die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Umganges mit diesem Verfahren hervorgehen. Vor Nutzung des E-Learning-Verfahrens haben die Nutzer und Nutzerinnen den Nutzungsregelungen zuzustimmen.

#### **§ 5 Verwendung von Betriebsdaten**

Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences erforderlich sind.

#### **§ 6 Verwendung von Nutzungsdaten**

(1) Nutzungsdaten können für eine allgemeine Kontrolle der Akzeptanz und Auswertung des Nutzungsverhaltens nur anonymisiert genutzt werden.

(2) Die oder der Verantwortliche darf personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der Nutzerin oder dem Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist.

#### **§ 7 Verwendung von Inhaltsdaten**

Die oder der Verantwortliche darf die von der Nutzerin oder dem Nutzer eingegebenen Inhaltsdaten verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist; andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 8 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke**

Für den Fall der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke gilt § 24 HDSIG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung sind zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten ist, sowie technisch, organisatorisch und rechtlich sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Aufzeichnung zur Kenntnis nehmen können. Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren. Die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung in E-Learning-Verfahren bedarf einer Einwilligung der von der Aufzeichnung und Übertragung

betroffenen Personen. Willigt die oder der Betroffene nicht ein, darf ihr oder ihm daraus kein Nachteil entstehen.

(2) Die Aufzeichnung für die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung für den externen Zugriff durch die Öffentlichkeit (z. B. Internet) ist nur zulässig, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Aufzeichnung über diese informiert worden sind und sie, einschließlich einzelner Wortbeiträge, nicht individualisierbar aufgenommen werden. Ist es nach dem Zweck der Aufzeichnung und der Übertragung (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung) geboten, dass auch einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erkennbar sind, ist die vorherige Einholung ihrer schriftlichen Einwilligung zur Aufnahme und Übertragung erforderlich. Das Recht am eigenen Bild und die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bleiben unberührt.

(3) Bei Aufzeichnungen, in denen ausschließlich die Lehrenden erkennbar sind, obliegt diesen die Entscheidung, welcher Personenkreis Zugriff auf die Aufzeichnung haben soll.

## **§ 10 Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers**

(1) Sollte eine Einwilligung gemäß dieser Satzung erforderlich sein, dann gilt Folgendes: Sie ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Nutzerin oder des Nutzers beruht. Sie oder er ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie soweit erforderlich auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

(2) Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist eine getrennte Willenserklärung erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass allen Nutzerinnen und Nutzern alle erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt der Einwilligung zur Verfügung gestellt werden.

(3) An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn die oder der Verantwortliche sicherstellt, dass die Nutzerin oder der Nutzer ihre oder seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, die Einwilligung protokolliert wird, die Nutzerin oder der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Hat die Nutzerin oder der Nutzer ihre oder seine Einwilligung widerrufen, so sind ihre oder seine personenbezogenen Daten ohne Verzug zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Sofern durch die Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Leistungsnachweises nicht mehr möglich ist, ist die Nutzerin oder der Nutzer vor der Löschung oder Anonymisierung hierauf hinzuweisen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers in eine Verwendung ihrer oder seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

## **§ 11 Speicherfristen**

(1) Die in § 5 genannten Betriebsdaten von Mitgliedern der Frankfurt University of Applied Sciences (DV-Benutzerkennung) sind nach der Exmatrikulation oder dem Ausscheiden aus dem Dienst, aus dem System zu entfernen.

(2) Die Betriebsdaten von Angehörigen der Frankfurt University of Applied Sciences sind nach Ablauf ihrer Berechtigung zur Nutzung der E-Learning-Verfahren zu löschen.

(3) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.

(4) Die in § 7 genannten Inhaltsdaten sind bis spätestens ein Semester nach Ende der Lehrveranstaltung vom Produktivsystem zu löschen. Es kann eine zweijährige Speicherung in einem Archiv angeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Inhaltsdaten zu löschen.

(5) Bestehen die in § 7 genannten Inhaltsdaten aus einer Veranstaltungsaufzeichnung, in der nur die Lehrenden erkennbar sind, obliegt diesen die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt diese Aufzeichnung vom System entfernt wird.

(6) Die Frankfurt University of Applied Sciences kann abweichend von § 11 Abs. 5 dieser Satzung im Falle eines Ausscheidens aus einem Dienst- bzw. Rechtsverhältnis der Lehrkräfte, über die Herausnahme der Aufzeichnung aus dem System entscheiden.

## **§ 12 Datensicherheit**

(1) Die oder der Betriebsverantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um für die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen unter anderen Folgendes ein:

- a.) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- b.) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- c.) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- d.) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- e.) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.

Frankfurt am Main, den

---

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich  
Präsident  
Frankfurt University of Applied Sciences